



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Direction de la formation  
et des affaires culturelles DFAC  
Direktion für Bildung  
und kulturelle Angelegenheiten BKAD**

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 02  
[www.fr.ch/bkad](http://www.fr.ch/bkad)

**Direction de l'économie, de l'emploi  
et de la formation professionnelle DEEF  
Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion VWBD**

Boulevard de Pérolles 25, 1701 Fribourg

T +41 26 305 24 02  
[www.fr.ch/deef](http://www.fr.ch/deef)

**Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD**

Ruelle Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 22 05  
[www.fr.ch/diaf](http://www.fr.ch/diaf)

## **Richtlinien über die Internetnutzung und den Gebrauch von Online-Plattformen an den Schulen der Direktionen für Bildung und kulturelle Angelegenheiten, Volkswirtschaft- und Berufsbildung sowie der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft von 18. Juli 2022**

**Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD),  
die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und  
die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)**

gestützt auf das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und das Schulreglement vom 19. April 2016 (SchR);

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG) und das dazugehörige Reglement vom 26. Mai 2021 (MSR);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG);

gestützt auf das Reglement vom 29. Juni 1990 über die Sicherheit der Personendaten (DSR);

gestützt auf die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal;

gestützt auf die Verordnung vom 28. Juni 2021 über die Governance der Digitalisierung und der Informationssysteme des Staates;

gestützt auf die Richtlinie der Staatskanzlei vom 30. März 2015 über die Information und die Kommunikation (InfoRL);

gestützt auf den «Leitfaden zur Nutzung der Social Media» von 2015 der Staatskanzlei;

gestützt auf das vom Staatsrat am 9. Mai 2017 verabschiedete Konzept Medien und IKT;

gestützt auf die Nutzungspolitik 2020 des Staates Freiburg zu den pädagogischen Lernplattformen.

#### *Kommentar:*

Durch die erhebliche und rasante Entwicklung der Nutzung des Internets und digitaler Technologien an Schulen, verschärft durch die Folgen der Covid-19-Pandemie, drängt sich eine Anpassung der Richtlinien der BKAD vom 28. März 2018 auf. Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe JuriNum wurde mit der Überarbeitung der Richtlinien betraut. Eine kleine Arbeitsgruppe arbeitete an der Überarbeitung dieser Richtlinien. Unter Einbezug der betroffenen Direktionen und Ämter wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurden diverse Anpassungen an den Richtlinien vorgenommen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Diese Richtlinien regeln die Internetnutzung und den Gebrauch von Online-Plattformen an den Schulen. Sie enthalten auch Regeln für die Kommunikation über diese Kanäle sowie die Veröffentlichung von Daten im Internet durch die Schulen und ihr Personal.
- 2 Sie gelten für die Schülerinnen und Schüler sowie das Personal an den obligatorischen Schulen und den Schulen der Sekundarstufe 2 (Mittelschulen), die der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten des Kantons Freiburg (BKAD), der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) unterstellt sind.
- 3 Diese Richtlinien gelten nicht für die Schulbibliotheken.

#### *Kommentar:*

**Absatz 1:** Ziel dieser Richtlinien ist es, klare Regeln zu erarbeiten und damit Transparenz für alle Beteiligten des betreffenden Arbeitsfeldes zu schaffen. So ergänzen diese Richtlinien den bestehenden Rechtsrahmen, namentlich die Gesetzgebung über das Staatspersonal (StPG und StPR).

Diese Richtlinien beziehen sich lediglich auf die Kommunikation und Veröffentlichung mittels digitaler Technik und nicht auf Papier.

Absatz 2: Die vorliegenden Richtlinien gelten für das gesamte Schulpersonal, einschliesslich des Personals, das nicht von der betreffenden Direktion (BKAD, VWBD und ILFD) angestellt ist (wie das administrative und das technische Personal, die Therapeutinnen und Therapeuten, die Personen, welche konfessionellen Religionsunterricht erteilen, sowie die Personen, die zur Gesundheitsprävention regelmässig an der Schule tätig sind). Die BKAD kann diese Richtlinien im Rahmen ihrer Bewilligungsentscheide (Privatschulen), in den mehrjährigen Rahmenvereinbarungen zwischen der BKAD und den anerkannten sonderpädagogischen Einrichtungen und in ihren Verträgen erwähnen.

## Art. 2 **Begriffsbestimmungen**

- 1 Unter **Schulpersonal** versteht man die Schuldirektion, die Lehrpersonen und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Praktikantinnen und Praktikanten, die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, das administrative und das technische Personal, die Assistenzpersonen, die Therapeutinnen und Therapeuten, die Personen, welche konfessionellen Religionsunterricht erteilen, sowie alle anderen Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind.
- 2 Mit **Eltern** sind die Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben, im Sinne von Artikel 28 Abs. 1 SchG gemeint.
- 3 Unter einem **Konto** versteht man den Zugang zu einer persönlichen digitalen Schulumgebung.
- 4 Unter **Informatikpass** versteht man das Dokument, das die Elemente des Kontos enthält und an seine Inhaberin oder seinen Inhaber verteilt wird.
- 5 Unter einer **vom Staat bereitgestellten Plattform** (Kpt. 3) sind pädagogische oder organisatorische Anwendungen zu verstehen, für die der Staat die Finanzierung, die Überwachung, den Support sowie die Benutzungsanweisungen bereitstellt.
- 6 Unter **Drittplattform** (Kpt. 5) sind Anwendungen zu verstehen, für die der Staat weder eine Finanzierung und Begleitung noch einen Support bereitstellt. Dazu gehören auch die sozialen Medien (soziale Netzwerke, digitale Medien...). Einige Drittplattformen werden von der BKAD anerkannt (Art. 16).
- 7 Unter **Veröffentlichung im Internet** ist das Veröffentlichende von Daten insbesondere auf den Websites von Schulen, in sozialen Medien oder jede Veröffentlichung im Zusammenhang mit Aktivitäten, die im Rahmen der Schule durchgeführt werden, zu verstehen.
- 8 Mit **Daten** sind Informationen gemeint, namentlich in Form von Texten; Tönen, Standbildern (Illustrationen, Fotos), oder Videosequenzen.
- 9 Unter **Personendaten** sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. a DSGVO beziehen.

- 10 **Metadaten** sind Daten, die dazu dienen, andere Daten zu definieren oder zu beschreiben.
- 11 **Inhaltsfilterung** ist ein technisches Mittel, mit dem vermieden werden kann, dass Schülerinnen und Schüler im Internet versehentlich mit unerlaubten oder unangemessenen Inhalten konfrontiert werden.

*Kommentar:*

Absatz 1: Andere Personen, die für besondere, zeitlich begrenzte Tätigkeiten angestellt werden, wie z. B. Leiterinnen und Leiter oder Begleitpersonen, gelten nicht als Schulpersonal. Sie sind jedoch auch von diesen Richtlinien betroffen (Art. 19 Abs. 3).

Absatz 6: Der Begriff «Plattform» umfasst die Dateiserver (Cloud), aber auch die Webapplikationen oder alle anderen Tools, die via Internet zugänglich sind.

Soziale Medien, insbesondere soziale Netzwerke, umfassen alle Webseiten, auf denen Inhalte geteilt werden. Inhalte werden von den Nutzerinnen und Nutzern mithilfe verschiedener Geräte wie Computer, Smartphones und Tablets generiert, veröffentlicht und geteilt. Die Nutzerinnen und Nutzer loggen sich in ihr privates Konto ein und verwalten ihr Profil (siehe Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei). Messengerdienste wie WhatsApp werden als soziale Medien betrachtet.

Absatz 7: Dies betrifft z. B. Veröffentlichungen bei Ausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Themenwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- oder Kulturtagen usw.

Absatz 9: So gelten Fotos und Videos als Personendaten, wenn die Schülerin oder der Schüler bestimmbar ist.

Absatz 10: Ein Beispiel für Metadaten ist der Name der Verfasserin oder des Verfassers, das Datum, an dem die Daten erstellt oder gespeichert wurden, oder bei einem Foto die GPS-Koordinaten.

## 2. Veröffentlichen von Daten

### Art. 3 Grundsätze

- 1 Jede Veröffentlichung (insbesondere in den sozialen Medien) oder Nutzung von Fotos oder von Audio- und Videoaufnahmen, auf denen eine Person erkennbar ist, ist ohne deren ausdrückliche Zustimmung verboten. Dies gilt auch ausserhalb des schulischen Umfelds.
- 2 Jegliche Veröffentlichung von Werken Dritter (Fotos, Illustrationen, Texte oder Audio- und Videoaufnahmen usw.) muss der Gesetzgebung über das Urheberrecht und verwandten Schutzrechten entsprechen.
- 3 Die folgenden Personendaten können mit Zustimmung der betroffenen Personen (Art. 4) auf den Webportalen der Schulen veröffentlicht werden, wobei sie grundsätzlich passwortgeschützt sind:
  - a) Fotos, Audio- und Videoaufnahmen;

- b) Arbeiten von Schülerinnen und Schülern;  
c) Stundenpläne mit Namensnennung oder Initialen;  
d) Klassen- oder Schülerlisten.
- 4 Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, namentlich in Bezug auf die Freigabeeinstellungen, um eine unangemessene Weitergabe dieser Daten zu verhindern. Insbesondere wird von der Schule bei der Weitergabe dieser Daten ein Vermerk «Personendaten, Weitergabe nicht erlaubt» auf den Dokumenten in Absatz 3 Bst. c und d hinzugefügt.
- 5 Für die Daten in Absatz 3 Bst. a und b muss eine allfällige Personenidentifizierung durch Metadaten eingeschränkt werden, insbesondere wenn der Dateiname eine Identifizierung der Person ermöglicht.
- 6 Ein Elternteil oder das Schulpersonal kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen seine Zustimmung zur Veröffentlichung seiner Daten (Art. 4 Abs. 1), insbesondere den in Absatz 3 genannten, zurückziehen. Dieser Absatz betrifft in Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a) auch das Schulpersonal.

*Kommentar:*

Absatz 2: Unter Dritten ist eine Person ausserhalb des schulischen Umfelds zu verstehen. Es geht hier beispielsweise um die Verwendung eines im Internet gefundenen Fotos zur Illustration eines Artikels.

Absatz 3: Bei der Erhebung der Kontaktdaten der Eltern können diese die Weitergabe ihrer Daten (Adresse, E-Mail und/oder Tel.-Nr.) durch die Schule ablehnen. Personendaten von Eltern dürfen ohne deren Zustimmung nicht an andere Eltern weitergegeben werden. Dies betrifft insbesondere Klassenlisten sowie den Massenversand von E-Mails, bei denen die Adressen sichtbar sind.

Ein passwortgeschützter Zugang entbindet nicht davon, die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung von Personendaten, insbesondere von Fotos und Videoaufnahmen, einzuholen oder diese auf Verlangen zu entfernen (Art. 4 Abs. 6).

Je nach Kontext wird pro Klasse oder Gruppe ein Passwort erstellt und in der Regel nicht pro Schule.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur sehr beschränkt zulässig. Bei einer Veröffentlichung, die für ein breites Publikum bestimmt ist (z. B. ein Foto, das auf der Website der Schule gezeigt wird, ein Radiosender oder eine Fernsehsendung), müssen Daten aus Absatz 3 Bst. a beispielsweise nicht mit einem Passwortschutz versehen werden, wenn die betroffenen Personen ihre schriftliche Zustimmung für das betreffende Projekt gegeben haben.

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler oder eine Lehrperson unter einer besonderen Schutzmassnahme steht, darf die Schuldirektion die Daten betreffend diese Person nicht weitergeben.

#### Art. 4 **Personendaten von Schülerinnen und Schülern**

- 1 Zu Beginn jedes Schuljahres informiert die Schuldirektion die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler über ihre Absicht, Fotos, Audio- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern und/oder deren Arbeiten zu machen und zu veröffentlichen (Art. 3 Abs. 3). Dazu holt sie eine vorherige Zustimmung zur Aufnahme, Speicherung und Veröffentlichung von Daten ein. Die maximale Publikationsdauer beträgt drei Jahre und muss angegeben werden.
- 2 Eine Schülerin bzw. ein Schüler oder ein Elternteil kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen verlangen, dass die Daten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b) von der Website entfernt werden. Die Unkenntlichmachung einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Foto oder einer Videosequenz oder jede andere Massnahme, die dazu führt, dass sie oder er nicht mehr erkennbar ist, wird als Entfernung erachtet.
- 3 Wenn möglich, werden die Fotos so aufgenommen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht erkannt werden kann. Insbesondere ist es ratsam, den Fokus auf die Aktivität und nicht auf die Personen zu legen.

#### *Kommentar:*

##### Absatz 1:

Diese Zustimmung ist nur für Daten erforderlich, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Daten, die für den Unterricht verwendet werden oder für den internen oder organisatorischen Gebrauch bestimmt sind, sind davon nicht betroffen.

Schülerinnen und Schüler, sofern sie urteilsfähig sind, müssen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Rechte der Person gefährden und schwer abzuschätzende Folgen haben können, angehört werden. Dies ist in der Regel ab der Sekundarstufe 2 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des eigenen Bildes und/oder der eigenen Werke der Fall (das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte schützt Werke mit individuellem Charakter).

Die Höchstdauer der Veröffentlichung wurde auf drei Jahre festgelegt, um dem Interesse der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, dass ihre Daten nicht ewig auf den Webportalen bleiben, aber ebenso das Interesse der Schule, ihre aktuellen Aktivitäten zu präsentieren, zu berücksichtigen. Die Dauer der Veröffentlichung kann von der Schuldirektion im Einzelfall (z.B. bei einem grösseren Anlass in der Schule) ausnahmsweise verlängert werden.

Für andere Arten von Inhalten oder Veröffentlichungen, für welche die Zustimmung im Dokument zu Jahresbeginn nicht eingeholt wurde, muss erneut eine entsprechende ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden.

#### Art. 5 **Daten des Schulpersonals**

- 1 Folgende Daten des Lehrpersonals können auf der Website der Schule veröffentlicht werden:

- ;
- a) Name, Vorname;
  - b) Funktion;
  - c) Unterrichtsfächer;
  - d) berufliche E-Mail-Adresse.

Es sei denn, die betroffene Person lehnt dies unter Berufung auf einen berechtigten Grund ab. In diesem Fall werden diese Daten den Eltern auf andere Weise mitgeteilt. Für jede weitere Veröffentlichung muss die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen.

- 2 Bei anderen Mitgliedern des Schulpersonals können zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten auch die folgenden Daten auf der Website der Schule veröffentlicht werden:
  - a) Berufliche Telefonnummer;
  - b) Präsenzzeiten.
- 3 Jede weitere Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der betroffenen Person.

*Kommentar:*

Die Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal einer Schule gelten als Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben. Daher besteht in Zusammenhang mit ihrer Funktion ein öffentliches Interesse daran, Informationen, die sie betreffen, bereitzustellen.

Absatz 2: Diese Bestimmung gilt für andere als die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Personen.

### **3. Vom Staat bereitgestellte Plattformen**

#### **Art. 6 Nutzungspolitik**

- 1 Die Nutzung der vom Staat bereitgestellten Lernplattformen muss der Nutzungspolitik der kantonalen Lernplattformen entsprechen, die auf der Website der Fachstelle Fritic (im Folgenden: Fritic) eingesehen werden kann.
- 2 Nur die vom Staat bereitgestellten Plattformen dürfen verwendet werden, um die Daten von Schülerinnen und Schülern sowie des Schulpersonals zu bearbeiten.
- 3 Die Nutzung der vom Staat bereitgestellten Plattformen für die Administration muss dem URG, dem SchG, dem DSchG sowie dem StPG entsprechen.

*Kommentar:*

Absatz 1: Für die von der BKAD anerkannten Plattformen (Art. 16 Abs. 2) sind vorrangig die vom Staat bereitgestellten Plattformen zu verwenden.

Absatz 2: Derzeit sind dies unter anderem die Plattformen Primeo, IS Academia, Escada und M365.

## Art. 7 **Konten – Erstellen und Löschen**

- 1 Die Benutzerkonten werden vom Staat bereitgestellt.
- 2 Die Einrichtung eines Schülerkontos wird von der BKAD entsprechend der jeweiligen Schulstufe und dem allfälligen Bedarf an individuellen technischen Hilfsmitteln der Schülerin oder des Schülers festgelegt. Die Schuldirektion informiert die Eltern über die Einrichtung solcher Konten. Jede Nutzerin oder jeder Nutzer, für die oder den ein neues Konto eingerichtet wird, erhält einen Informatikpass oder ein gleichwertiges Dokument.
- 3 Das Benutzerkonto wird nach Ablauf einer angegebenen Frist gelöscht:
  - a) für Schülerinnen und Schüler: am Ende der Schulzeit, bei einem Umzug oder einem ausserhalb des Kantons absolvierten Schuljahr;
  - b) für das Schulpersonal: wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird.

### *Kommentar:*

Absatz 1: Jedes Schülerkonto ist mit einer persönlichen E-Mail-Adresse (@studentfr.ch) verknüpft. Jedes Konto von Lehrpersonen und des Schulpersonals ist mit einer persönlichen E-Mail-Adresse (@edufr.ch) verknüpft.

Absatz 3: Derzeit erfolgt die Deaktivierung des Kontos 6 Monate nach dem Entfernen aus dem Schulverwaltungssystem. Sobald das Konto deaktiviert ist, erfolgt die Löschung des Kontos und der Daten nach 30 Tagen.

Buchstabe a: Die Löschung erfolgt am Ende der Ausbildung an einer Schule der Sekundarstufe S2 (einschliesslich Lehre) oder am Ende der obligatorischen Schulzeit, falls die Schülerin oder der Schüler die Ausbildung nicht direkt fortsetzt. In diesen besonderen Fällen wird empfohlen, sich mit Fritic in Verbindung zu setzen.

## Art. 8 **Konten – Nutzung**

- 1 Die Nutzung des Kontos ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf die Nutzung im schulischen Bereich und für das Schulpersonal auf die Nutzung im beruflichen Bereich beschränkt.
- 2 Gemäss den Artikeln 109 Abs. 4 SchR und 74 Abs. 3 MSR erstellt die Schule eine Internet-Charta, um die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über die damit verbundenen Pflichten, Gefahren und Chancen zu informieren und zu sensibilisieren. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Charta zur Kenntnis genommen haben.
- 3 Bei den von der BKAD anerkannten Drittplattformen (Art. 16) ist es unter Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen möglich, die Adresse des Kontos zur Identifizierung und zum

Login zu verwenden. Für den Fall, dass die Anmeldung keine E-Mail-Adresse erfordert, wird die Anonymisierung des Profils verlangt.

- 4 Die missbräuchliche Verwendung eines Adressverzeichnisses, etwa für private Zwecke ohne Bezug zur Schule, ist untersagt, insbesondere für Propaganda oder Werbung.

*Kommentar:*

Absatz 2: Derzeit dient der von Fritic erstellte Bausatz «Internet-Ch@rta» als Referenz.

Absatz 3: Für die Anmeldung mit einer E-Mail-Adresse auf einer von der BKAD anerkannten Drittplattform kann die vom Staat bereitgestellte Adresse unter Einhaltung der Nutzungseinschränkungen verwendet werden. Bei einer Anonymisierung muss die Lehrperson die Zuordnungsliste der anonymen Benutzerkonten und der entsprechenden wahren Identitäten vertraulich aufbewahren und spätestens Ende Schuljahr löschen.

Absatz 4: Gewerkschaftliche Informationen sind davon nicht betroffen.

## Art. 9 **Zugang zu Schülerkonten**

- 1 Eltern haben bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit das Recht, auf das Konto ihres Kindes zuzugreifen.
- 2 Das Schulpersonal darf den Inhalt der Konten von Schülerinnen und Schülern nicht ohne deren Zustimmung einsehen.
- 3 Eine Person und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die von der BKAD ernannt werden, und eine IT-Sicherheitsbeauftragte oder ein IT-Sicherheitsbeauftragter des Staates können ermächtigt werden, auf den Inhalt des Kontos einer Schülerin oder eines Schülers der obligatorischen Schule zuzugreifen, wenn der Verdacht besteht, dass die Nutzung nicht mit der Nutzungspolitik übereinstimmt, selbst wenn die Schülerin bzw. der Schüler oder ihre bzw. seine Eltern dies ablehnen. Die Namen der Personen sowie das Verfahren für den Zugriff auf die Konten werden von der BKAD genehmigt und mitgeteilt.
- 4 Die Lehrpersonen dürfen die Passwörter ihrer Schülerinnen und Schüler auf deren Wunsch zurücksetzen. Gegebenenfalls müssen sie dies der Schülerin oder dem Schüler sofort mitteilen. Die Lehrpersonen sind unter keinen Umständen berechtigt, mit diesem Passwort auf das Konto ihrer Schülerinnen und Schüler zuzugreifen.
- 5 Bei Verdacht auf eine Nutzung, die nicht mit der Internet-Charta und den vorliegenden Richtlinien übereinstimmt, kann die Schuldirektion Fritic anweisen, das Konto für die Schülerin oder den Schüler vorübergehend zu sperren.

*Kommentar:*

Absatz 3: Dieses Verfahren darf nur in ernsten und dringenden Situationen angewendet werden. Dies ist eine interne Massnahme der BKAD, die für eine informelle Aussprache mit den Betroffenen genutzt werden könnte, schliesst jedoch ein allfälliges straf- und/oder zivilrechtliches Verfahren nicht aus. Die ernannte Person und ihre ernannte Stellvertreterin oder ihr ernannter Stellvertreter

sind nicht mit der von dem Problem betroffenen Schule verbunden. Die Schuldirektionen werden über das Verfahren informiert und können dieses initiieren.

#### 4. Website der Schule

##### Art. 10 Nutzungspolitik

- 1 Bei der Nutzung der Schulwebsites müssen die Richtlinien zu pädagogischen Lernplattformen eingehalten werden, die auf der Website der Fachstelle Fritic bereitgestellt werden.

##### Art. 11 Grundsätze

- 1 Es gelten die kantonalen Bestimmungen für Veröffentlichungen im Internet. Jede Schule kann die Gestaltung ihrer Website selbst bestimmen (Art. 6 Bst. b InfoRL).
- 2 Die Websites der Schulen sind in standardisierter Form eindeutig als «Öffentliche Schule des Staates Freiburg» gekennzeichnet.
- 3 Die vom Kanton für die Veröffentlichung von Websites der Schulen bereitgestellte Plattform ist zu bevorzugen.
- 4 Die Schulen, die für ihre Kommunikation die sozialen Netzwerke nutzen, halten sich an den Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei sowie an die Artikel 16 ff.

##### *Kommentar:*

Absatz 2: Die kantonale Kennzeichnung erfolgt durch eine Standard-Fusszeile mit dem Vermerk «Öffentliche Schule des Staates Freiburg». Die Mittelschulen führen zudem unten auf ihrer Website das Logo des Staates Freiburg mit Mindestabstand ein.

Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um Websites zur Präsentation der Schule handelt und nicht um Internetseiten, die zum Beispiel von den Lehrpersonen bei pädagogischen Aktivitäten mit den Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Die Bestimmungen für diese Veröffentlichungen werden in den Artikeln 3, 4 und 18 behandelt.

Absatz 3: Bisher wird die Plattform Friweb zur Verfügung gestellt.

##### Art. 12 Verantwortlichkeiten der Schuldirektion (Art. 109 Abs. 3 SchR und Art. 74 Abs. 1 MSR)

- 1 Die Schuldirektion ist für die Veröffentlichungen auf der Website der Schule verantwortlich. Sie muss dafür sorgen, dass diese die Persönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und ihres Personals nicht verletzen und der Gesetzgebung über das Urheberrecht und den Datenschutz entsprechen.

- 2 Die Schuldirektion ist für den Inhalt der auf ihrer Website veröffentlichten Kommentare verantwortlich. Jeder beleidigende, hasserfüllte oder diskriminierende Kommentar muss sofort gelöscht werden.
- 3 Die Schuldirektion sorgt dafür, dass die veröffentlichten Daten aktuell sind.

#### Art. 13 **Verzeichnis der Websites der Schulen**

- 1 Die BKAD führt ein Verzeichnis der Websites der Schulen.
- 2 Die Schule meldet Fritic unverzüglich die Veröffentlichung oder Löschung ihrer Website sowie allfällige Änderung an der Domainadresse der Website (Art. 109 Abs. 1 SchR).

#### *Kommentar:*

Absatz 1: Derzeit befindet sich das Verzeichnis auf Friportal und wird von Fritic verwaltet.

#### Art. 14 **Allgemeine Informationen und Links zu externen Websites**

- 1 Allgemeingültige Informationen zur Freiburger Schule müssen auf den Websites des Staates aufgeführt sein. Auf den Websites der Schulen werden dazu entsprechende Links eingefügt.
- 2 Links zu Seiten ausserhalb des Staates Freiburg sind mit Vorsicht zu behandeln. Diese Links müssen regelmässig kontrolliert und allenfalls gelöscht werden, sobald sie auf Internetseiten mit zweifelhaftem Inhalt verweisen oder sich Sicherheitsbedenken ergeben.

#### *Kommentar:*

Absatz 1: Informationen (Schulkalender, Rechtsgrundlagen usw.), die sich nicht spezifisch auf die betreffende Schule beziehen, sollten nicht auf ihrer Website veröffentlicht werden. Ein Link zu den entsprechenden Websites (<http://www.fr.ch> für die betreffenden Unterrichtsämter) ist angemessener und stellt sicher, dass die Informationen bei allfälligen Änderungen auf dem neuesten Stand bleiben.

Absatz 2: Externe Websites unterliegen nicht der Verantwortung des Staates.

#### Art. 15 **Schulspezifische Informationen**

- 1 Folgende Informationen müssen ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht werden:
- Vollständige offizielle Bezeichnung (Name) der Schule,
  - allgemeine Präsentation (einschliesslich Adresse, E-Mail und Telefonnummern der Schule),
  - Präsentation der Schuladministration und des Schulpersonals, Organigramm (einschl. Impressum,
  - rechtliche Hinweise),
  - Lageplan, Anfahrtsplan,
  - Reglemente der Schule,

- g) Schulkalender, dazu gegebenenfalls auch die örtlichen Besonderheiten der Schule,
- h) Informationen zu den Schülertransporten, falls vorhanden,
- i) offizielle Links.

2 Folgende Informationen können ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht werden:

- a) Liste der Lehrpersonen,
- b) Öffnungszeiten der Schule,
- c) von der Schule angebotene Dienste (einschliesslich Berufsberatung),
- d) Informationen über schulspezifische Wahl- und Freifächer,
- e) schulspezifische Formulare,
- f) aktuelle Aktivitäten, wichtige Daten,
- g) Informationen über die Anbindung der Schule an den öffentlichen Verkehr (Fahrplan, Linien usw.),
- h) Informationen über das ausserschulische Betreuungsangebot,
- i) Berichte über schulische Aktivitäten (Schul- oder Klassenveranstaltungen, von der Schule organisierte Schauspiele und Feste, Themenwochen, Ausflüge, Landschulwochen oder Wintersportlager, Skitage, Schulreisen, Studienreisen),
- j) Schulleitbild.

3 Die Artikel 3, 4 und 5 bleiben vorbehalten.

## **5. Drittplattformen**

### **Art. 16 Nutzung**

- 1 Bei der Nutzung von Drittplattformen, die von der BKAD anerkannt sind, müssen die Nutzungspolitik der Lernplattformen, die auf der Website von Fritic bereitgestellt wird, sowie Art. 8 Abs. 3 eingehalten werden.
- 2 Die BKAD führt eine Liste anerkannter Drittplattformen, gegebenenfalls mit gewissen Nutzungseinschränkungen. Die Kriterien für die Anerkennung sowie die Nutzungseinschränkungen werden von der BKAD festgelegt und sind auf der Website von Fritic verfügbar.
- 3 Von der Nutzung nicht anerkannter Drittanbieterplattformen wird im pädagogischen Rahmen abgeraten. Gegebenenfalls übernimmt die Person (Art. 2 Abs. 1) die Verantwortung dafür.

*Kommentar:*

Absatz 3: Es liegt in der Verantwortung der Person (Art. 2 Abs. 1), die Plattform anhand der Anerkennungskriterien (Abs. 2) zu analysieren. Bei Zweifeln und Folgeanträgen führt Fritic die Analyse durch. Derzeit steht auf der Website von Fritic ein Formular zur Verfügung.

Nicht anerkannte Drittplattformen entsprechen in der Regel nicht der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung, namentlich aus Sicht des Datenschutzes. Die auf diesen Plattformen veröffentlichten oder gespeicherten Daten und Metadaten dürfen keinesfalls zu schulexternen Zwecken (z.B. Marketing) verwendet werden.

Die Sozialen Medien werden im Rahmen der digitalen Mündigkeit thematisiert.

## Art. 17 **Soziale Medien**

- 1 Schulen, die für ihre Kommunikation die sozialen Medien nutzen, halten sich an den Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei. Für die bestimmungsgemässe Nutzung ist die Schuldirektion verantwortlich.
- 2 Die Nutzung der sozialen Medien durch das Personal der Schulen ist im Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei geregelt.
- 3 Das Personal der Schulen wird von der Schuldirektion auf die Folgen einer Veröffentlichung von Inhalten im beruflichen wie auch privaten Umfeld aufmerksam gemacht.
- 4 Der Arbeitnehmer ist dienstlich dazu verpflichtet, die vorgesehene Zeit für seine Arbeit aufzuwenden. Innerhalb dieser Grenzen wird jedoch die gelegentliche private Nutzung von sozialen Medien toleriert (Art. 58 Abs. 1 StPG). Eine gewisse Zurückhaltung ist angebracht, da das Verhalten des Schulpersonals eine erzieherische Vorbildfunktion hat.

*Kommentar:*

Absatz 2: Hier geht es um die berufliche und/oder private Nutzung. Es handelt sich hierbei um eine Umsetzung der Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber (Art. 56 Abs. 1 StPG). Denn viele Schülerinnen und Schüler durchforschen das Internet und die sozialen Medien, um Informationen über die Lehrpersonen und deren Aktivitäten zu erhalten. Gewisse Inhalte über das Privatleben können dabei unter den Schülerinnen und Schülern schnell die Runde machen, was negative Folgen auf das Klassenklima sowie auf die Autorität und Glaubwürdigkeit der Lehrperson und der Institution (Schule) haben kann. Dieser Absatz bezieht sich ebenfalls auf Personen, die für besondere Aktivitäten angestellt werden. So darf z. B. eine Skilehrerin oder ein Skilehrer kein Foto einer Schülerin oder eines Schülers veröffentlichen, auch nicht nach dem Ende des Skilagers.

Absatz 3: Dieser Absatz bezieht sich ebenfalls auf Personen, die für besondere Aktivitäten angestellt werden.

## Art. 18 **Veröffentlichungen auf privater Initiative**

- 1 Veröffentlicht ein Mitglied des Schulpersonals aus eigenem Antrieb Inhalte zu seiner beruflichen Tätigkeit in einem Blog oder auf einer Webseite, sind die Artikel 3, 4 und 17 sinngemäss anwendbar.

*Kommentar:*

Gemeint wird z. B. ein Blog über den Austausch bewährter pädagogischer Praktiken. Dies betrifft nur die Nutzung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Schulen.

## 6. Kommunikation

### Art. 19 Berufsbezogene Kommunikation

- 1 Die berufsbezogene Kommunikation unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen erfolgt ausschliesslich über die vom Staat bereitgestellten Plattformen oder per Telefon.
- 2 Vorbehalten sind Notfälle, in denen alle Mittel eingesetzt werden müssen, um die betroffenen Personen zu erreichen.
- 3 Personen, die für zeitlich begrenzte Tätigkeiten angestellt sind, werden von der Schuldirektion über den Inhalt dieser Richtlinien informiert. Sie sind verpflichtet, sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit daran zu halten, insbesondere was die Nutzung sozialer Medien betrifft (Art. 17).

*Kommentar:*

Absatz 1: Derzeit sind Teams und E-Mail zu verwenden. Selbstverständlich kann auch Papier verwendet werden (siehe Kommentar zu Art. 1 Abs. 1).

Absatz 3: Gemeint sind insbesondere kurzfristige Vertretungen oder besondere Aktivitäten wie Wintersportlager, Schulausflüge und Studienreisen. Ihnen kann nach Möglichkeit ein von der BKAD genehmigtes elektronisches Mittel (Art. 20 Abs. 1) zur Verfügung gestellt werden.

### Art. 20 Kommunikation mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zum alltäglichen Schulgeschehen

- 1 Die Kommunikation zum Schulalltag zwischen dem Schulpersonal und den Eltern erfolgt per Telefon oder E-Mail. Eine Kommunikation über andere elektronische Mittel ist möglich, sofern sie von der BKAD genehmigt wird und die Eltern ihr Einverständnis geben.
- 2 Vorbehalten sind Notfälle, in denen alle Mittel eingesetzt werden müssen, um die Eltern und die Schülerinnen und Schüler oder eine dritte Person zu erreichen. Dazu können vorsorglich die Mobilnummern von Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschulen erfasst werden, sofern die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sich damit einverstanden erklären.
- 3 Ab dem 3. Zyklus (Orientierungsschule) können diese Informationen nebst den Eltern auch an die Schülerin oder den Schüler gesendet werden. An den Schulen der S2 (Mittelschulen) können diese Informationen auch nur an die Schülerin oder den Schüler gesendet werden.
- 4 Spezielle Kommunikationsmittel für Menschen mit Behinderungen bleiben vorbehalten.

*Kommentar:*

*Absatz 1: Unter alltäglichem Schulgeschehen versteht man unter anderem eine Abwesenheit, eine Terminvereinbarung, einen Schulausflug oder ein besonderes Ereignis in der Klasse.*

*Selbstverständlich kann auch Papier verwendet werden (siehe Kommentar zu Art. 1 Abs. 1).*

*Mit Telefon ist ein Telefonanruf oder ein SMS gemeint.*

Für die Kommunikation per E-Mail wird von der Schule die berufliche Mailadresse (@edufr.ch) verwendet. Die Eltern wählen ihren E-Mail-Anbieter und die Art der Daten, die sie über diesen Kanal versenden.

*Absatz 2: Als Notfälle gelten Situationen, in denen Personen in Gefahr sind (Unfall, Unwohlsein, drohende Gefahren usw.). Die Mobiltelefonnummern der Schülerinnen und Schüler dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.*

## **7. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 21 Private Geräte an Schulen**

- 1 Jede Schule regelt die Nutzung privater Geräte von den Schülerinnen und Schülern im schulischen Umfeld.

### **Art. 22 Fernsteuerung und Fernzugriff**

- 1 Eine Lehrperson kann einen Fernzugriff auf die Bildschirme und/oder eine Fernsteuerung der Geräte ihrer Schülerin oder ihres Schülers aktivieren, sofern:
  - a) der Fernzugriff und/oder die Fernsteuerung während der Schulzeit und für pädagogische Aktivitäten erfolgt;
  - b) der Fernzugriff und/oder die Fernsteuerung auf den von der Schule bereitgestellten Geräten erfolgt;
  - c) die Schülerin oder der Schüler darüber informiert wird.
- 2 Bei der Fernwartung durch eine externe Person muss jede Fernverbindung mit Bildschirmansicht und/oder Zugriff auf die Daten von der Nutzerin oder vom Nutzer bestätigt werden. Der Fernzugriff muss während der gesamten Dauer des Eingriffs für die Nutzerin oder den Nutzer sichtbar sein.

*Kommentar:*

*Absatz 1 Buchstabe c: Die Ankündigung kann mündlich oder per Bildschirmmeldungen erfolgen, und zwar regelmässig (mindestens einmal pro Semester).*

*Absatz 2: Interventionen im Hintergrund, ohne Bildschirmansicht und Zugriff auf die Daten, sind zu bevorzugen. Sie können ohne Bestätigung erfolgen.*

## Art. 23 **Inhaltsfilterung**

- 1 Um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler an der Schule im Internet mit unerlaubten oder unangemessenen Inhalten konfrontiert werden, muss auf der Internetverbindung der Schulen eine Inhaltsfilterung eingerichtet werden.

### *Kommentar:*

Als Internetseiten mit unerlaubtem oder unangemessenem Inhalt werden namentlich Internetseiten mit gewalttätigem, zu Hass anstachelndem oder pornografischem Inhalt erachtet. Es lässt sich jedoch aus technischen Gründen und trotz einer leistungsfähigen und gut verwalteten Inhaltsfilterung nicht vollständig ausschliessen, dass an der Schule unerlaubte oder unangemessene Inhalte konsultiert werden können.

Die Filterregeln werden von der Fachstelle für digitale Bildung der BKAD festgelegt.

## Art. 24 **Drahtlose Netzwerke**

- 1 Bei der Installation von drahtlosen Netzwerken an der Schule vergewissert sich die Schuldirektion bei der für die Gebäude verantwortlichen Instanz, dass der Zugang zu diesen Netzwerken gesichert erfolgt und den geltenden Richtlinien bezüglich Gesundheitsschutz entspricht. Für das drahtlose Netzwerk wird eine Inhaltsfilterung aktiviert.

### *Kommentar:*

Es braucht eine angemessene Sicherung dieser Netzwerke, damit das Netzwerk der Schule nicht missbräuchlich, insbesondere durch schulexterne Personen, genutzt werden kann. Das Bundesamt für Gesundheit erlässt die im Gesundheitsbereich geltenden Richtlinien.

Verantwortlich für die Gebäude ist in der Regel für die obligatorischen Schulen die Gemeinde und für die Schulen der S2 der Staat.

## Art. 25 **Aufsicht und Kontrollen**

- 1 Die Verordnung über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal gilt für das Schulpersonal. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen werden von der BKAD angeordnet.
- 2 Verstösse gegen diese Richtlinien werden der oder dem Vorgesetzten gemeldet.
- 3 Bei Verstössen gegen diese Richtlinien bleiben rechtliche Schritte der Geschädigten (insbesondere strafrechtliche Schritte, Persönlichkeitsschutz, Schadenersatz und Genugtuung) vorbehalten.
- 4 Die in der Schulgesetzgebung sowie in der Gesetzgebung zum Staatspersonal vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen bleiben ebenfalls vorbehalten.

Art. 26 **Aufhebung bisherigen Rechts**

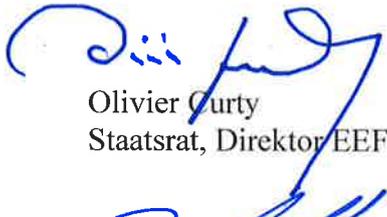
- 1 Die Richtlinien der BKAD vom 28. März 2018 über die Internetnutzung und den Gebrauch digitaler Technologien werden aufgehoben.

Art. 27 **Inkrafttreten**

- 1 Diese Richtlinien treten am 1. August 2022 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonnens  
Staatsrätin, Direktorin FAC



Olivier Curty  
Staatsrat, Direktor EEF



Didier Castella  
Staatsrat, Direktor IAF